

Sitzung vom 12. Dezember 2018

1205. Anfrage (Wie viele Strassenverkehrsabgaben gehen dem Kanton Zürich verloren durch nicht umgeschriebene Kontrollschilder von zugezogenen Personen aus der EU?)

Kantonsrat Marcel Suter, Thalwil, und Kantonsrätin Barbara Grüter, Rorbas, haben am 12. November 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Jahren ist es auffallend, wie viele Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen im Kanton Zürich auf fix gemieteten Parkplätzen und in Garagen stehen. Insbesondere deutsche Kennzeichen sind alltäglich und überall zu sehen. Deutsche Staatsbürger stellen unterdessen auch den mit Abstand grössten Ausländeranteil in unserem Kanton. Es muss dementsprechend davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit von diesen Fahrzeugen Personen gehören, die hier dauerhaft wohnen, leben und arbeiten. Es besteht die gesetzliche Pflicht, ein aus dem Ausland eingeführtes Fahrzeug innerhalb von einem Jahr umzuschreiben bzw. im Kanton Zürich einzulösen. Dies wird, wahrscheinlich auch teilweise wegen Unwissens, von einem Teil der zugezogenen Personen nicht umgesetzt. Dadurch entstehen Jahr für Jahr Ausfälle an Strassenverkehrsabgaben für den Kanton Zürich.

Gemäss Statistik ist im Kanton Zürich die ständige Bevölkerung aus der EU/EFTA in den Jahren 2013–2017 im Schnitt um gut 8700 Personen pro Jahr angewachsen. Zugezogen sind in Wirklichkeit sicher mehr Personen, da dies ja eine Nettoeinwanderungszahl ist. Viele davon werden mit einem oder mehreren Fahrzeugen umgezogen sein.

Wir bitten den Regierungsrat bzw. das zuständige Strassenverkehrsamt um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele neue Autokennzeichen wurden an neu zugezogene Personen aus der EU/EFTA in den Jahren 2013–2017 neu ausgestellt?
2. Ist sich der Regierungsrat der Tatsache bewusst, dass es hier Probleme bei der Umsetzung vom gültigen Gesetz gibt?
3. Wie viele Fahrzeuge wurden im Kanton Zürich in den letzten 5 Jahren eingelöst, obwohl die Jahresfrist bereits abgelaufen war?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den finanziellen Verlust ein, welcher durch nicht eingelöste oder durch zu späte Verzollung/Umschreibung von Fahrzeugen dem Kanton Zürich pro Jahr entsteht?
5. Welche Massnahmen können seitens des Kantons Zürich umgesetzt werden, damit die Information besser an neu zugezogene Personen vermittelt wird und danach auch die Kontrolle besser läuft?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marcel Suter, Thalwil, und Barbara Grüter, Rorbas, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Fahrzeugausweis enthält neben den Fahrzeugdaten lediglich die Halterdaten wie Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum und Nationalität, die zur Identifizierung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters benötigt werden. Ob diese Person vom Ausland in die Schweiz zugezogen ist, wird bei der Zulassung eines Fahrzeugs nicht erfasst. Daher ist nicht bekannt, wie viele Kontrollschilder das Strassenverkehrsamt an neu zugezogene ausländische Personen abgegeben hat.

Zu Frage 2:

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass in diesem Bereich ein Problem bei der Umsetzung geltenden Rechts besteht. Die schweizerische Zulassung von ausländischen Motorfahrzeugen ist in Art. 115 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51) geregelt. Bis zum Ablauf eines Jahres dürfen die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis aus dem Ausland in der Schweiz weiter verwendet werden, und zwar unabhängig davon, ob die Einreise der betroffenen Person als Touristin oder Tourist oder mit gleichzeitiger Wohnsitznahme in der Schweiz erfolgt ist. Auch nach Ablauf dieses Jahres besteht keine durchgehende Pflicht, die Fahrzeuge mit einem schweizerischen Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern zu versehen. So müssen Personen mit Wochenaufhalterstatus, also Personen, die regelmässig durchschnittlich zweimal im Monat mit diesem Fahrzeug an den ausländischen Wohnsitz zurückkehren (Art. 5k Abs. 2 VZV), ihre Fahrzeuge nicht in der Schweiz immatrikulieren. Das bedeutet, dass auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger ihre ausländischen Kontrollschilder unbeschränkt belassen dürfen. Es ist davon auszugehen, dass der weitaus grösste Teil der Fahrzeuge mit ausländischen Kontrollschildern, die auf Parkplätzen oder in Garagen im Kanton Zürich stehen, den Vorgaben der VZV betreffend Zulassung entsprechen.

Zu Fragen 3 und 4:

Wer ein Fahrzeug mit ausländischem Fahrzeugausweis und ausländischen Kontrollschildern führt, obwohl er die schweizerischen Ausweise und Kontrollschilder hätte erwerben müssen, wird mit Busse bestraft (Art. 147 VZV). 2013–2017 erfolgten im Kanton Zürich insgesamt 30 Polizeirapporte wegen nicht fristgerechten Umschreibens von ausländischen Kontrollschildern. Die entgangenen Einnahmen sind im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Verkehrsabgabeneinnahmen vernachlässigbar klein.

Zu Frage 5:

Das Strassenverkehrsamt wird von den schweizerischen Zollbehörden über die Einfuhr und Ausfuhr von Fahrzeugen in bzw. aus der Schweiz informiert. Die Zollmeldungen betreffend Einfuhr werden beim Strassenverkehrsamt erfasst und die jeweiligen Halterinnen und Halter werden per Einschreiben über die Zulassungspflicht von Fahrzeugen sowie über die Umtauschpflicht des Führerausweises informiert. Die entsprechenden Informationen finden sich auch auf den Internetseiten des Strassenverkehrsamts und der eidgenössischen Zollverwaltung sowie auf dem Internetportal ch.ch. Ebenso verweist die kantonale Fachstelle für Integration in ihrer Broschüre «Information für Neuzuzüger aus dem Ausland» auf die Umschreibungspflicht für ausländische Kennzeichen. Weitere Massnahmen sind nicht erforderlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli